

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

1. Jahrgang ° 17.12.2012 ° Nr. 22

Inhalt:

1.	Öffentliche Zustellung.....	2
2.	Öffentliche Zustellung.....	2
3.	Flurbereinigung Mittlere Ruhr	3
4.	Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH.....	4
5.	12. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 11.12.2012.....	5
6.	Achtzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2012.....	6
7.	Vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 11.12.2012	7
8.	Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Witten vom 11.12.2012	8
9.	Bekanntmachungsanordnung.....	12
10.	Bebauungsplan Nr. 100 a „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit und Satzung über eine Veränderungssperre	13
11.	Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit und Satzung über eine Veränderungssperre.....	16
12.	Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“, Satzung über eine Veränderungssperre	19

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus,
Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als
pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Zustellung

Die Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung nach § 29 Staatsangehörigkeitsgesetz mit Bescheid vom 03.12.2012, Az.: Dez.1 - K 16 / 00 -,

an

Babak Khosrawi, zuletzt wohnhaft Bommerholzer Str. 25, 58456 Witten
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der o. g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o. g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Stabsstelle für Integration, Internationale Beziehungen und Städtepartnerschaften der Stadt Witten, Ruhrstr. 86 / Haus Witten) abgeholt oder eingesehen werden.
Auskunft zur Sache erteilt: Frau Warda.

Im Auftrag

Warda

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuerbescheid vom 03.12.2012, Kassenzeichen: 090 10363751,
Aktenzeichen FA 5348/5126/2539,

an

Anna Maria Mavridou, zuletzt wohnhaft Hörder Straße 384, 58454 Witten
zurzeit unbekanntes Aufenthalts

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der o.g. Person war die Zustellung des Bescheides durch die Post gem. § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gem. § 10 LZG NRW durchzuführen. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann von der o.g. Person oder von einem von ihr Bevollmächtigten bei der Stadt Witten (Dezernat 2, Abteilung Steuern, Markstraße 16, 58452 Witten) abgeholt oder eingesehen werden.
Auskunft zur Sache erteilt Frau Volk unter der Telefonnummer: 02302 / 581 2215.

Im Auftrage

Knoche

Wittener Bekanntmachungen



**Amtsblatt
der Stadt Witten**

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Az. 33.8 - 6 11 12

Soest, 10.12.2012
Stiftstr. 53
59494 Soest

Tel. 02931 / 82-5122

Flurbereinigung Mittlere Ruhr

Öffentliche Bekanntmachung

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für die Beteiligten von

Montag, dem 07.01.2013 bis Freitag, dem 01.02.2013
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
bei der Bezirksregierung, Stiftstraße 53, 59494 Soest, Raum 225

zur Einsichtnahme aus und zwar an Werktagen außer samstags.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsplan kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) vom 01.12.2010 (GV. NRW. S. 648) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums unter www.justiz.nrw.de und auf der des Oberverwaltungsgerichtes Münster unter www.ovg.nrw.de.

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Bescheid unmittelbar die Klage möglich.

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Stiftstr. 53, 59494 Soest, Herrn Hofmeister (02931 / 825122) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

gez. Becker

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH

Ortsübliche Bekanntmachung
gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) Gemeindeordnung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 wurde von der Gesellschafterversammlung am 12.12.2012 festgestellt. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit Euro 6.252.275,29. Im Geschäftsjahr 2011 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von Euro 64.822,89 erwirtschaftet. Der Jahresüberschuss wurde in eine Gewinnrücklage eingestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17.12.2012 bis 21.12.2012 im Gebäude Alfred - Herrhausen - Str. 44 (Stadt Witten, Amt für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Universitätsentwicklung), 58448 Witten, Zimmer E 82, montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr zur Einsicht aus.

Der mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die BGB GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wuppertal, hat am 31.07.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Witten den 14.12.2012

Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH
- Die Geschäftsführung -

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.
Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



12. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 11.12.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

I. § 7 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser	2,65 EUR
Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m ² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr	1,81 EUR
Die Kleineinleiterabgabe einschließlich Verwaltungskosten beträgt je m ³ Schmutzwasser	0,34 EUR

II. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Die Veranlagung zu den Entwässerungsgebühren und zur Kleineinleiterabgabe erfolgt durch die Stadt, die Einziehung durch die Stadtwerke Witten GmbH. Die Gebühren werden vier Wochen nach Zugang des Bescheides beim Gebührenpflichtigen fällig.
2. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bis zur endgültigen Veranlagung sind monatliche Teilzahlungen zu leisten. Maßgebend sind die auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen nach Satz 1 werden zum 15. eines jeden Monats fällig, wenn nicht in dem Bescheid ein anderer Termin angegeben wird. Die Höhe richtet sich nach der Abwassermenge der letzten Jahresabrechnung bzw. der anrechenbaren Grundstücksfläche sowie den für den Teilzahlungszeitraum maßgebenden Gebührensätzen. Wird ein an die Wasserversorgung

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



angeschlossenes Grundstück neu an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, so sind die Teilzahlungen vom Anschlusszeitpunkt ab entsprechend festzusetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Achtzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706/SGV. NRW. 2061), sowie des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Stadt Witten vom 10.12.1992 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	115,20 EUR
80 l	153,60 EUR
120 l	230,40 EUR
240 l	460,80 EUR
770 l	1.477,92 EUR
1100 l	2.111,28 EUR

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

Bei wöchentlicher Leerung betragen die Gebühren für ein Restmüllgefäß mit einem Fassungsvermögen von

60 l	230,40 EUR
80 l	307,20 EUR
120 l	460,80 EUR
240 l	921,60 EUR
770 l	2.955,84 EUR
1100 l	4.222,56 EUR

Die Gebühren für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung ohne Inanspruchnahme der Abfuhr der Biotonne auf Grund von Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Witten betragen bei 14-täglicher Leerung jährlich für Restmüllgefäße mit einem Fassungsvermögen von

60 l	108,24 EUR
80 l	144,36 EUR
120 l	216,48 EUR
240 l	432,96 EUR
770 l	1.389,60 EUR
1100 l	1.985,16 EUR

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 11.12.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.
Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



§ 1

Die Hundesteuersatzung vom 12.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	120,- Euro
b) zwei Hunde gehalten werden	192,- Euro je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	240,- Euro je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Bei einem Ersatz der Hundesteuermarke wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Witten vom 11.12.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW.2023) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Witten vom 17.03.1997 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Witten vom 17.03.1997

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



2. § 1 erhält folgende Fassung:

Die Bürgerinnen und Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt Witten entscheiden (Bürgerentscheid). Bürgerbegehren sind nur im Rahmen der durch § 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestimmten Grenzen zulässig.

Der Rat der Stadt Witten kann von sich aus mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Stadt Witten ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Höhe des Unterschriftenquorums gemäß § 26 Abs. 4 GO NRW ist die Zahl der Abstimmungsberechtigten maßgebend, die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres ermittelt worden ist.
Die 16-Tage-Frist gem. § 7 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) findet keine Anwendung.
- (2) Wer ein Bürgerbegehren unterzeichnet, muss am Tage des Eingangs des Bürgerbegehrens bei der Stadt Witten die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 GO NRW erfüllen.
Die §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) sind analog anzuwenden.

4. § 4 Abs. 3 wird neu eingefügt:

- (3) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend für den Ratsbürgerentscheid.

5. § 9a wird eingefügt:

§ 9a Abstimmungsheft

- (1) Zeitgleich mit der Benachrichtigung nach § 9 Abs. 1 ist das Abstimmungsheft öffentlich bekannt zu machen.

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

- (2) Das Abstimmungsheft enthält die Überschrift „Abstimmungsheft der Stadt Witten zum Bürgerentscheid“. Ebenso ist der Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Stimmlokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister eingegangen sein muss, anzugeben.
- (3) Das Abstimmungsheft enthält:
1. die Unterrichtung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über den Verlauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine kurze sachliche Begründung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, in dem sie/er die Haltung der Verwaltung zum Bürgerbegehren wiedergibt,
 6. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke sowie der Stimmempfehlung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Auf entsprechenden Wunsch sind zusätzlich in das Abstimmungsheft aufzunehmen:

- (4)
1. eine kurze sachliche Begründung einzelner Ratsmitglieder bzw. Gruppen von Ratsmitgliedern ohne Fraktionsstatus,
 2. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder.
- (5) Die Informationen nach § 9a Abs. 3 Ziffer 2 bis 5 und Abs. 4 sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister spätestens bis zum 54. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzuleiten. Die Beteiligten nach § 9a Abs. 3 und 4 werden von der Verwaltung über den Tag des Fristablaufs sowie die bei der Begründung einzuhaltenden Anforderungen rechtzeitig schriftlich informiert. Legen die Vertre-

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



tungsberechtigten des Bürgerbegehrens innerhalb der vorgegebenen Frist keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Gibt eine einzelne Fraktion keine kurze sachliche Begründung ab, so wird das Abstimmungsheft ohne deren Begründung unter Hinweis darauf zusammengestellt, dass die betreffende Fraktion auf die Abgabe einer Information verzichtet hat. Soweit alle Fraktionen auf eine Darstellung ihrer Sichtweisen verzichten, ist die Information im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken.

- (6) Die von den Beteiligten nach § 9a Abs. 3 und 4 eingereichten Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und dürfen keine ehrverletzenden Äußerungen enthalten. Der Textumfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal 2 DIN-A-4 Blätter (Vor- und Rückseite) beschränkt. Über diese Begrenzung hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat ferner das Recht, ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen in Begründungstexten zu streichen; sie/er hat die betroffenen Beteiligten hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Abstimmungsniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Abstimmungsleiter fest:
1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten (Zahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Abstimmungsberechtigten),
 2. die Zahl der an der Abstimmung beteiligten Personen,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der JA-Stimmen,
 5. die Zahl der NEIN-Stimmen,
 6. den 15 %-Anteil der Bürger und Bürgerinnen gemäß § 26 Abs. 7 GO NRW,
 7. das Gesamtergebnis des Bürgerentscheids.

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



7. Redaktionelle Änderungen

In §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 9 Abs. 2 und 3, 10 Abs. 1, 12, ist aufgeführt der Hauptverwaltungsbeamte und wird geändert in die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 3.12.2012 beschlossene 12. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung, 18. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 11.12.2012, 4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 11.12.2012, 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Witten vom 11.12.2012 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen

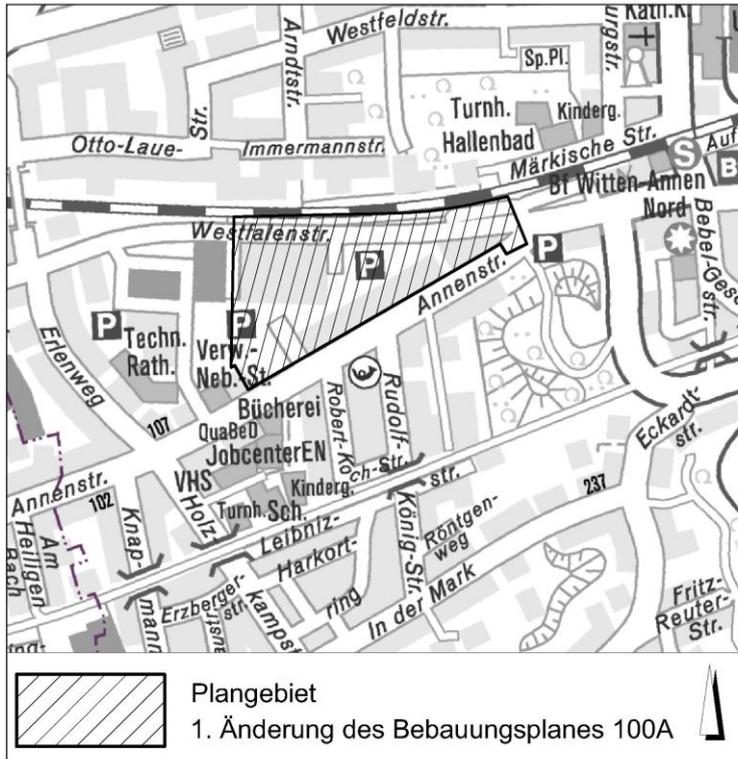


Amtsblatt
der Stadt Witten

- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 11.12.2012 Die Bürgermeisterin, Leidemann

Bebauungsplan Nr. 100 a „Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße“, 1. Änderung - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit und Satzung über eine Veränderungssperre



Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



I. Beschlüsse

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 22.11.2012 beschlossen, die erste Änderung des o. a. Bebauungsplan Nr. 100 a aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Witten am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G **über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung** **des Bebauungsplans Nr. 100 a "Stadtteilzentrum Annen, nördlich der Annenstraße"** **vom 13.12.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die am 22.11.2012 aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 a wird für den gekennzeichneten Bereich im Plan vom 01.10.2012, der Bestandteil dieser Satzung ist, die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



II. Hinweise:

1. Diese Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
2. Der o. g. Plan vom 01.10.2012 über den Geltungsbereich der Veränderungssperre kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:
 - a. eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
 - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
5. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die FNP-Änderung oder die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 13.12.2012

Bürgermeisterin Leideman

III. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Das Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist die Sicherung der mit öffentlichen Mitteln realisierten und weiteren geplanten städtebaulichen Aufwertungsmaßnahmen in dem Stadtteilzentrum Annen. Durch den geplanten Ausschluss von Vergnügungsstätten soll deren Konzentration vermieden werden, um den Stadtteil für weitere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe attraktiv zu machen und die städtebaulichen Maßnahmen langfristige zu erhalten und zu verbessern.

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen



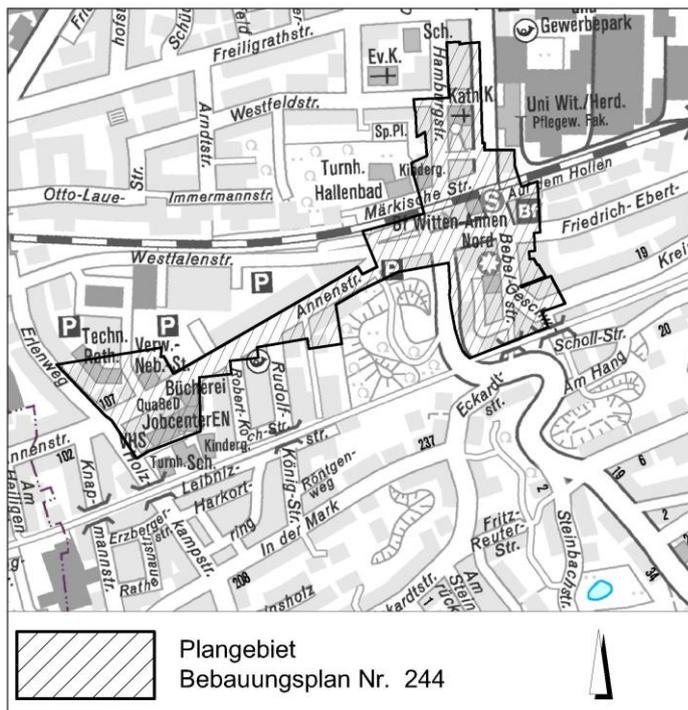
Amtsblatt
der Stadt Witten

Allen Interessenten sowie möglichen Betroffenen wird Gelegenheit zur Information und Erörterung gegeben. Hierzu besteht die Möglichkeit in der Zeit vom 07.01 – 18.01.2013 einschließlich im Planungsamt der Stadt Witten, Annenstraße 113, 58453 Witten, Zimmer 006 während der Öffnungszeiten des Planungsamts, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Brand (Telefon 581-4121) zur Verfügung.

Witten, den 13.12.2012

Die Bürgermeisterin, In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)

Bebauungsplan Nr. 244 „Stadtteilzentrum Annen“ - Aufstellungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit und Satzung über eine Veränderungssperre



I. Beschlüsse

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Witten hat am 22.11.2012 beschlossen, den o. a. Bebauungsplan Nr. 244 aufzustellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Witten am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G
über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 244 "Stadtteilzentrum Annen"
vom 13.12.2012

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den am 22.11.2012 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 244 wird für den gekennzeichneten Bereich im Plan vom 01.10.2012, der Bestandteil dieser Satzung ist, die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

II. Hinweise:

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



1. Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dabei wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.
2. Der o. g. Plan vom 01.10.2012 über den Geltungsbereich der Veränderungssperre kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
3. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:
 - 4.1 eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 4.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
 - 4.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
5. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
6. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - a. die FNP-Änderung oder die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - b. die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - c. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 13.12.2012

Bürgermeisterin Leideman

III. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Das Ziel des Bebauungsplans ist die Sicherung der mit öffentlichen Mitteln realisierten und weiteren geplanten städtebaulichen Aufwertungsmaßnahmen in dem Stadtteilzentrum Annen. Durch den geplanten Ausschluss von Vergnügungsstätten soll deren Konzentration vermieden werden, um den Stadtteil für weitere Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe attraktiv zu machen und die städtebaulichen Maßnahmen langfristig zu erhalten und zu verbessern.

Allen Interessenten sowie möglichen Betroffenen wird Gelegenheit zur Information und Erörterung gegeben. Hierzu besteht die Möglichkeit in der Zeit vom 07.01 – 18.01.2013 einschließlich im Planungsamt der Stadt Witten, Annenstraße 113, 58453 Witten, Zimmer 006 während der Öffnungszeiten des Planungsamts, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Brand (Telefon 581-4121) zur Verfügung.

Witten, den 13.12.2012

Die Bürgermeisterin, In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

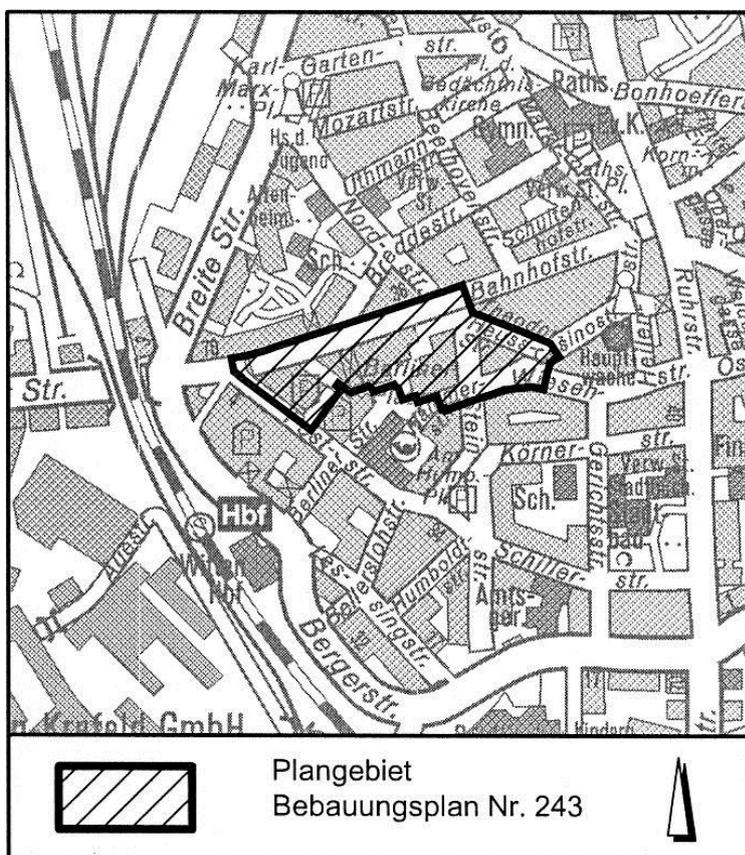
Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

Bebauungsplan Nr. 243 „Westliche Bahnhofstraße, südlicher Teil“, Satzung über eine Veränderungssperre



Der Rat der Stadt Witten hat am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



SATZUNG **über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich** **des Bebauungsplans Nr. 243 "Westliche Bahnhofstraße" vom 13.12.2012**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 03.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den am 03.05.2012 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 243 wird für den gekennzeichneten Bereich im Plan vom 25.09.2012, der Bestandteil dieser Satzung ist, die Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme gemäß § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NW.S. 516/SGV. NW. 2023) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Der o. g. Plan vom 25.09.2012 über den Geltungsbereich der Veränderungssperre kann ab sofort im Planungsamt, Zimmer 106, Annenstraße 113, 58453 Witten eingesehen werden.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 BauGB über die Entschädigung von bei Veränderungssperren eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung folgender Vorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist:

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Außerdem kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die FNP-Änderung oder die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Plan- bzw. Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 13.12.2012

Bürgermeisterin Leideman

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.